



STELLUNGNAHME

zum Abschlussbericht des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung „Lernende fördern – Strukturen stützen. Evaluation der Wirksamkeit der Weiterbildungsmittel des Weiterbildungsgesetzes (WbG) Nordrhein-Westfalen“

Das Gutachten bestätigt – auch auf der Basis empirischer Daten – eindrucksvoll, dass das 1999 zuletzt novellierte Weiterbildungsgesetz eine leistungsfähige, qualitätsorientierte und -zertifizierte, innovative, gemeinwohlorientierte und plurale Weiterbildungslandschaft hat entstehen lassen, die sich neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und bildungspolitischen Aufgaben – trotz rückläufiger Landesförderung – mit Engagement und Erfolg stellt.

Das vorliegende Gutachten ist auch das Ergebnis eines zweijährigen partnerschaftlichen und konstruktiven Dialogs zwischen dem Deutschen Institut für Erwachsenenbildung und den Landesorganisationen der Weiterbildung sowie deren Mitgliedseinrichtungen, der auf beiden Seiten durch Offenheit, Vertrauen, Zuverlässigkeit und Transparenz gekennzeichnet war.

Auch die Arbeit des Beirates, in dem auch das Ministerium für Schule und Weiterbildung als Auftraggeber des Gutachtens vertreten war, wurde – trotz kontroverser Auffassungen zu einzelnen Fragen – stets von einem fairen und sachorientierten Diskurs geprägt.

Zu den Handlungsempfehlungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Gemeinwohlorientierung

Wir begrüßen das eindeutige Bekenntnis des Gutachtens zur kommunalen Pflichtaufgabe Volkshochschule und deren alleinige Zuständigkeit für die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Weiterbildung.

Eine weitere Präzisierung, Klassifizierung oder Hierarchisierung des gemeinwohlorientierten Themenspektrums erübrigt sich, da sich die nach einem mehrjährigen Wirksamkeitsdialog erfolgte Verständigung auf die in § 11, Abs. 2 WbG genannten Themen -und Angebotsbereiche in der Praxis bewährt hat.

Eine regelmäßige Überprüfung (z. B. im Fünf-Jahres-Rhythmus) des förderfähigen Angebots- und Themenspektrums halten wir für sinnvoll, da ggf. neuen gesellschaftlichen Bedarfslagen und Herausforderungen bei der Förderung Rechnung getragen werden muss.

Volkshochschulen sind stets dem Prinzip „Weiterbildung für alle“ verpflichtet und legen immer großen Wert darauf, Menschen aus bildungsbenachteiligten und einkommensschwachen Milieus durch Angebote zur Alphabetisierung, zum Erlernen der deutschen Sprache und zum Nachholen von Schulabschlüssen eine zweite Chance zu eröffnen. Insofern bekennen sich Volkshochschulen ausdrücklich zu der Zielsetzung, von gesellschaftlicher Exklusion Betroffene bzw. Bedrohte bei ihrer Arbeit in besonderer Weise zu berücksichti-

gen. Obwohl Volkshochschulen die empfohlene Quote von 20% bis 30 % der WbG-Förderung für diese Arbeit bereits erfüllen bzw. übererfüllen, halten wir die Festschreibung einer solchen Quote allein schon deshalb für kontraproduktiv, weil die Kontrolle der Einhaltung dieser Quote einen Verwaltungsaufwand erzeugt, der in Widerspruch zum Gebot der Verwaltungsvereinfachung steht. Vielmehr halten wir die Selbstverpflichtung der Landesorganisationen und ihrer Mitgliedseinrichtungen auf der Basis von Zielvereinbarungen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung – wie in den letzten Jahren erfolgreich praktiziert – für sinnvoll und ausreichend.

2. Fördersystematik

Wir unterstreichen das Credo des Gutachtens, wonach die Stärkung der Hauptberuflichkeit als Garant für Kontinuität und Professionalität steht. Dieses Erkenntnis muss ihren Niederschlag auch in der Fördersystematik des WbG finden, die – aufgrund der Monita des Landesrechnungshofes – der Novellierung bedarf. Die im Gutachten vorgeschlagene Fördersystematik für die Volkshochschulen beschreitet zwar den richtigen Weg, geht ihn aber nicht zu Ende. Nachdem bereits bei der letzten Novellierung des WbG 1999 zur Stärkung der Professionalität die Personalkostenförderung zu Lasten der Unterrichtsstundenförderung kostenneutral erhöht wurde, fordern wir nunmehr im Interesse der Stärkung der hauptberuflichen Infrastruktur als Rückgrat der Volkshochschulen, die Landeszuweisung unter Verzicht auf die Förderung von Unterrichtsstunden gänzlich auf das Personal zu konzentrieren. Mit dem Ziel der Sicherung der Qualität des hauptberuflichen pädagogischen Personals sollte die Förderung der Stellen zukünftig an den Nachweis gebunden werden, dass die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber über einen qualifizierten Hochschulabschluss verfügt. Trotz der Konzentration der Landesförderung auf das Personal sollte die gesetzliche Vorgabe beibehalten werden, wonach innerhalb des Pflichtangebots von jeder Stelle 1.600 Unterrichtsstunden zu erbringen sind.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller WbG-geförderten Einrichtungen sollte sich die Stärkung der Hauptberuflichkeit auch in der Fördersystematik für die Einrichtungen in anderer Trägerschaft niederschlagen.

3. Qualität der WbG-geförderten Weiterbildung

Zur Stärkung der Professionalität gehören nicht nur Mindestanforderungen an die Qualifikation des hauptberuflichen pädagogischen Personals (siehe unser Vorschlag zur Fördersystematik), sondern auch Fortbildungsmaßnahmen für das frei- und nebenberufliche Personal. Der Landesverband und die Volkshochschulen halten schon immer ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für das hauptberufliche Personal und die Kursleitenden vor. Für die Kursleitenden wurden fachübergreifende und fachspezifische Fortbildungslehrgänge entwickelt, die mit einem Zertifikat abschließen. Eine Verpflichtung der Weiterbildungseinrichtungen zur Förderung der Fortbildung ihres Personals halten wir daher für entbehrlich.

Der für uns wichtigste und unverzichtbare Ort der Politikberatung ist die Weiterbildungskonferenz. Dort besteht für die Weiterbildungslandschaft und ihre Vertreterinnen und Vertreter die Möglichkeit, in direktem Austausch mit den Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags Zustand und Perspektiven der Weiterbildung zu erörtern.

Die im Gutachten vorgeschlagenen Varianten für die Einrichtung von Beiräten bzw. Beratungsgremien halten wir für bedenkenswert. Um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden und die Effizienz der Beratung zu erhöhen, plädieren wir für die Einrichtung eines Landesausschusses für Weiterbildung NRW, dessen Zusammensetzung sich an der Zusammensetzung des Evaluationsbeirates orientieren sollte. Im Vorfeld der Konstituierung eines solchen Landesausschusses wäre vor allem die Frage zu klären, welche Verbindlichkeit die Beschlüsse/Empfehlungen des Gremiums haben.

Die im Gutachten beschriebenen Aufgaben des geplanten Landesinstituts für Bildung im Bereich der Weiterbildung halten wir für ebenso sinnvoll wie die vorgeschlagene Verankerung der Aufgaben dieses Instituts im novellierten WbG.

4. Zweiter Bildungsweg

Das Gutachten betont die besondere Bedeutung und Leistungsfähigkeit des Zweiten Bildungsweges an Volkshochschulen und beschreibt dessen Entwicklung zu Recht als Erfolgsgeschichte. Es attestiert den Volkshochschulen eine engagierte, teilnehmergerechte und erfolgsorientierte Arbeit mit jungen Erwachsenen aus bildungsfernen und einkommensschwachen Milieus – mit einem hohen Anteil an Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Es stellt fest, dass insbesondere Volkshochschulen in der Lage sind, demotivierten und schulmüden jungen Erwachsenen durch den nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses eine 2. Chance zu eröffnen. In Anbetracht dieser Tatsache und der großen Nachfrage nach schulabschlussbezogenen Lehrgängen an Volkshochschulen halten wir die Empfehlung, alle Schulabschlusskurse an Volkshochschulen im Bereich Hauptschul- und mittlerer Abschluss voll und nach Bedarf zu finanzieren, für konsequent und zielführend. Wir weisen allerdings darauf hin, dass eine solche Finanzierung nicht zu Lasten der WbG-Förderung der Volkshochschulen gehen darf.

5. Weiterbildungsberatung

Die Empfehlungen zur Entwicklung einer systematischen Weiterbildungsberatung in Nordrhein-Westfalen sowie zum Aufbau von Beratungsnetzwerken halten wir im Grundsatz für richtig. Sie bedürfen jedoch einiger Ergänzungen und Modifikationen. So sind die Volkshochschulen mit ihrem flächendeckenden Netzwerk prädestiniert, in Analogie zum Weiterbildungsgesetz eine öffentliche und damit auch trägerneutrale Grundversorgung mit Bildungsberatung zu gewährleisten. Zur Sicherstellung dieser Grundversorgung bedarf es in Analogie zum Weiterbildungsgesetz einer verlässlichen Regelförderung der Personalkosten, die nicht zu Lasten der WbG-Förderung gehen darf. Der Aufbau eines flächendeckenden Beratungsangebotes an den nordrhein-westfälischen Volkshochschulen sollte über die Weiterentwicklung der Bera-

tungsstellen für den Bildungscheck und die Bildungsprämie erfolgen, für die bereits rd. 90 Volkshochschulen als von Bund und Land anerkannte Träger fungieren. Beim Aufbau der regionalen Bildungsnetzwerke sollten Volkshochschulen die Aufgabe übernehmen, regionale/kommunale Beratungsnetzwerke zu initiieren. Sie fungieren dabei als „primus inter pares“, indem sie die Ratsuchenden entweder selbst beraten oder an die Partner im Beratungsnetzwerk verweisen, die die spezifisch gewünschte Beratung anbieten. Volkshochschulen sind somit erste Anlaufstelle für Ratsuchende und übernehmen eine Lotsenfunktion. Aus bildungspolitischen und finanziellen Gründen ist der Aufbau von Parallelstrukturen im Bildungsberatungsbereich zu vermeiden. Dies bezieht sich sowohl auf die im Rahmen der „Lernen vor Ort“ – Projekte entwickelten Beratungsnetzwerke als auch auf die im Gutachten vorgeschlagenen Modellprojekte, die den Aufbau einer nachhaltigen Bildungsberatungsstruktur vor Ort nicht garantieren. Beim Aufbau und der Sicherung landesweiter Infrastruktur- und Supportleistungen im Bereich der Bildungsberatung ist eine stärkere Abstimmung zwischen den beteiligten Ressorts unerlässlich. Die Weiterbildungssuchmaschine hat sich bei der Bildungsberatung in der Praxis bewährt und sollte deshalb vom Land weiter gefördert werden.

6. Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)

Nachdem das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz auf der Grundlage eines breiten politischen und verbandlichen Konsenses 2009 novelliert wurde, sollte es in seiner jetzigen Fassung beibehalten werden, da es einen wichtigen Beitrag zur Weiterbildung von Arbeitnehmern/innen sowie zur Stärkung sozialer und politischer Teilhabe leistet. Um die Inanspruchnahme des Gesetzes zu erhöhen, ist seitens der Landesregierung eine aktive Werbung für das Gesetz erforderlich. Dem Vorschlag, die Erhebung von AWbG-Daten in ein zukünftiges Weiterbildungsberichtssystem zu integrieren, schließen wir uns an.

7. Berichtssystem

Der Gesprächskreis für Landesorganisationen der Weiterbildung hat bei der Weiterbildungskonferenz im Jahr 2000 bereits einen Vorschlag für eine schlanke Förder- und Leistungsstatistik des Landes vorgelegt. Die Volkshochschulen legen bereits seit 1962 mit ihrer bundesweiten bzw. länderspezifischen VHS-Statistik Rechenschaft über ihre Arbeit ab. Eine solche Rechenschaftspflicht besteht auch gegenüber dem Land, das die Arbeit der Weiterbildungseinrichtungen mit öffentlichen Mitteln fördert. Wir halten ein Berichtssystem jedoch nicht nur wegen der Rechenschaftspflicht für unerlässlich, sondern auch, weil es sich dabei um ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Arbeit der Einrichtungen handelt. Wir plädieren deshalb für eine jährliche Berichtspflicht auf der Basis eines knappen und wenig verwaltungsaufwändigen Fragebogens, der sich im Wesentlichen auf die Kennzahlen der VHS-Statistik stützen sollte. Vor der Einführung einer vierjährigen landesweiten Teilnehmerbefragung, der wir durchaus positiv gegenüber stehen, sollte eine solche zunächst in einem Pilotprojekt mit ausgewählten Einrichtungen aus allen Trägerbereichen erprobt werden. Der Landesverband bietet seine Mitarbeit in dem vorgeschlagenen Statistikarbeitskreis an.

8. Landeseinheitliche Weiterbildungspolitik

Sämtliche Empfehlungen im Hinblick auf eine landeseinheitliche Weiterbildungspolitik finden unsere nachhaltige Unterstützung, wenngleich unser Optimismus, diese Ziele zu erreichen, sich angesichts der bisherigen Erfahrungen in Grenzen hält.

Die Handlungsempfehlungen des Gutachtens decken alle aktuellen und relevanten Fragen der Weiterbildungspolitik in Nordrhein-Westfalen ab. Mit einer Ausnahme: Angesichts der derzeit stattfindenden Realisierung regionaler Bildungsnetzwerke auf der Grundlage von Verträgen zwischen Land und Kommunen hätten wir es für hilfreich gehalten, dass die Gutachter auch zur Rolle der Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen in den regionalen Bildungsnetzwerken Empfehlungen an das Land mit dem Ziel gegeben hätten, den Stellenwert der Weiterbildung in diesen regionalen Bildungsnetzwerken zu erhöhen.

Einstimmig verabschiedet vom Vorstand am 20. Mai 2011.